

S T A D T N E U F F E N
Landkreis Esslingen

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 05.05.1981 mit Änderungen vom 15.12.1987, 13.02.1990 und
10.07.2001

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1975 (Ges.Bl. 1976 S 1) hat der Gemeinderat am 5. Mai 1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--------------------------------------|---------|
| bis zu 2 Stunden | 16,00 € |
| von 2 bis 4 Stunden | 31,00 € |
| von 4 bis 8 Stunden | 41,00 € |
| mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz) | 52,00 € |

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 52,00 € nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für den Ortsvorsteher der Ortschaft Kappishäusern monatlich *467,76 Euro*.
- (2) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 werden jeweils im Voraus gezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung ändert sich jeweils um die in Rechtsverordnungen nach § 7 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher enthaltenen Anpassungsbeträge.

§ 4 Fahrtkostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27. Juni 1972 mit den in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Hinweis: Die Änderung vom 15.12.1987 ist am 24.12.1987, die Änderung vom 13.02.1990 ist am 03.03.1990 und die Änderung vom 10.07.2001 ist am 1.1.2002 in Kraft getreten.